Wien Donnerstag den 25. Juli 1872. V. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Principienfragen der österreichischen Gewerbeordnung.

Von Prof. Dr. Emanuel **Herrmann.**

V.

Für das Verhältniß zwischen den Unternehmern und ihren Hilfsarbeitern ist die gesetzliche Normirung der Arbeitsbücher, der Arbeitszeit, der Werkstatt- oder Fabriksordnung, der Fabriken- und Gewerbe-Inspection, des Krankencassen- und Genossenschaftswesens von ganz besonderer Bedeutung.

Nach § 74 des österr. Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 muß jeder Gehilfe, mit Ausnahme der Handlungsdiener, mit dem Arbeitsbuche versehen sein. Dieses Buch hat zufolge des Anhanges zum Gewerbegesetze den Zweck, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen auszuweisen und enthält daher auch Rubriken über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit.

Schon der Umstand, daß man die Handlungsdiener, die bisherige Elite der Gewerbsgehilfen, von dem Zwange zum Ausweise durch Arbeitsbücher befreite, deutet darauf hin, daß es sich hier um eine lästige Polizeimaßregel handelt, welche nur hinsichtlich jener Arbeiter oder Gewerbsgehilfen nothwendig erscheint, die nach der Ansicht des Gesetzgebers eben nicht zur „Elite" gehören.

Neuere Gewerbegesetze haben jedoch darauf Rücksicht genommen, daß heutzutage alle Arbeiter dahin streben, in eine Lage zu gelangen, welche der bisherigen Stellung der Handlungsdiener gleicht und daß daher auch für die übrigen Kategorien der Gehilfen der Ausweis durch Zeugnisse genügt. So hat z. B. das norddeutsche Gewerbegesetz vom 21. Juni 1869, welches nun bereits für ganz Deutschland in Geltung tritt, die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern aufgehoben*). Nur für jugendliche Arbeiter in den Fabriken schreibt § 131 dieses Gesetzes das Arbeitsbuch vor, welches Rubriken über Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters, über Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch, eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse, dann für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt, für den Austritt aus derselben und endlich für die Revisionen zu enthalten hat. Schon hieraus geht ganz deutlich hervor, daß dieses Buch weniger zur polizeilichen Controle des Arbeiters, als vielmehr des Vaters, Vormundes und des Lehr- oder Fabrikherrn, hinsichtlich ihrer besonderen Verpflichtungen gegen jugendliche Arbeiter bestimmt ist. Das neue ungarische Gewerbegesetz kennt die Institution des Arbeitsbuches überhaupt nicht und verpflichtet den Unternehmer auch nur als Lehrherrn dem Lehrlinge gegenüber zur Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses nach Beendigung des Lehrverhältnisses, während der Gehilfe einfach nur ein Zeugniß über das Aufhören des Vertragsverhältnisses begehren kann.

Dafür erklärt dieses Gesetz den Gewerbetreibenden, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, mit dem Lehrlinge solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Lehrherrn durch die Flucht des Lehrlings verursacht wurde und darf der Gewerbetreibende auch keinen Gehilfen aufnehmen, der sich nicht darüber ausweisen kann, daß seine Verbindlichkeit gegenüber dem früheren Arbeitgeber gesetzlich gelöst wurde.

Es dürfte daher wohl kaum passend erscheinen, in der neuen Gewerbeordnung den Zwang zur Führung und Vorweisung der Arbeitsbücher, mögen diese auch sogar ganz ohne Rubriken über „Betragen" sein, aufrecht zu erhalten.

Die Frage, ob das Gesetz die Arbeitszeit der Lehrjungen beschränken solle, haben wir schon oben beantwortet. Die gleichen Gründe gelten auch für die Beschränkung der Arbeitszeit bei jugendlichen Arbeitern. Es erübrigt daher nur auch die Gründe zu erwägen, welche in neuerer Zeit für die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen und der erwachsenen Arbeiter in so vielfacher und oft so stürmischer Weise vorgebracht worden sind.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Fabriksarbeit der Frauen — denn von einer gesetzlichen Zeitbeschränkung der kleingewerblichen Frauenarbeit kann wohl nicht die Rede sein — der Gesundheit derselben, so wie insbesondere dem Gedeihen des Embryo während der Zeit der Schwangerschaft fast ohne Ausnahme abträglich ist. Aber Verbote zu langer Arbeit nützen hier nicht, da ja die Frauen dann nur um so größerer Anstrengung im Hause überantwortet werden würden. Dasselbe gilt aber auch hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter. Das Gesetz kann weder für alle

---

*) § 113 der nordd. Gewerbeordnung lautet: „beim Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen.
Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben."

Gewerbszweige dieselbe Zahl von Arbeitsstunden normiren, noch auch für jeden einzelnen Zweig die gerade passende Zeit festsetzen. Da kann nur die ökonomische Umwälzung der Concurrenzverhältnisse helfen, welche dem Arbeiter ja ohnehin eine Machtstellung zu verleihen beginnt, welche selbst den Bestand vieler Erwerbszweige zu erschüttern droht. In England wie in America, den Musterländern der industriellen Entwicklung ließ sich durch eine lange Reihe von Strikes und durch jahrelanges Wirken zahlreicher Gewerkvereine die allmälige Herabsetzung der Arbeitszeit in Fabriken ganz ohne Zuhilfenahme des Gesetzes thatsächlich durchsetzen.

Einen ganz eigenthümlichen Weg schlägt jedoch in dieser Beziehung das neue ungarische Gewerbegesetz ein. Es bestimmt im § 71, daß den Arbeitern während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbe, Mittags aber eine ganze Stunde Ruhezeit zu gewähren sei, daß ferner in Fabriken, in denen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, der Fabriksbesitzer verpflichtet ist, für die gehörige Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen und daß endlich die Tagesarbeit nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden darf.

Hiernach wäre gesetzlich der Arbeitstag auf einen Zeitraum von vierzehn Stunden beschränkt, welcher innerhalb der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends fallen muß. Aber abgesehen davon, daß eine vierzehnstündige Maximalarbeitszeit bei weitem noch nicht der Forderung der handarbeitenden Classen nach einer zehnstündigen Normalarbeitszeit gleichkommt, ist auch bei Stücklohn- und Accordarbeit eine solche Beschränkung entweder illusorisch oder außerordentlich belästigend.

Ueberlassen wir daher dem großen Processe der Umwälzung des Arbeitsmarktes, welcher sich gegenwärtig vollzieht, die Regelung eines Verhältnisses, welches sich niemals unter allgemeine gesetzliche Regulative wird bringen lassen.

Die Frage der Werkstatt- oder Fabriksordnung steht und fällt mit jener über die Fabrikeninspection. Denn die Hausordnung oder „Dienstordnung", wie sie § 84 des gegenwärtigen österr. Gewerbegesetzes nennt, dient ja doch nur als Grundlage für die fabrikspolizeiliche Revision. Wird diese nun anstatt wie bisher durch die Gewerbsbehörde erster Instanz, durch eigens hiefür angestellte Fabriksinspectoren vorgenommen, dann ist die Fabriksordnung ganz unentbehrlich, weil nur sie den Fabriksinspector über die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, so wie über die ökonomische und sanitäre Fürsorge des ersteren für den letzteren in authentischer Weise aufklärt.

Das Institut der Fabriksinspectoren, wo es nach englischem Muster eingeführt und mit ausreichenden Vollmachten und Befugnissen ausgestattet worden ist, hat bereits so viele Beweise seiner Trefflichkeit und Nützlichkeit geliefert, daß man die Frage, ob solche Fabriksinspectoren auch in Oesterreich einzuführen wären, ernstlich wohl kaum erst in Discussion ziehen sollte. Wohl aber ließen sich darüber Zweifel erheben, ob dieses Institut auch auf das Kleingewerbe angewendet werden könne. Denn hier findet der gewerbliche Betrieb oft nur in den Wohnzimmern, in den Schlafstätten der Familie statt. Dürfte man nun auch hier dem Inspector das Recht geben, zu jeder Zeit bei Tag oder Nacht Einlaß zu begehren und Untersuchungen vorzunehmen? Verstößt man in diesem Falle nicht gegen das Gesetz zum Schutze des Hausrechts? — Wenn man indessen bedenkt, daß gerade im Kleingewerbe weit mehr Uebelstände zu beheben sind als in so manchen Fabriken und daß man ja ganz einfach das Recht des Fabriksinspectors nur darauf einzuschränken braucht, während der Arbeitszeit bei Tag oder Nacht in solche gewerbliche Localitäten, welche zugleich zur Wohnung dienen, eintreten zu dürfen, so beheben sich auch diese Zweifel.

Ist aber einmal der Inspector zum Besuche nicht nur der Fabriken, sondern auch der kleingewerblichen Unternehmungen berechtigt und verpflichtet, dann müssen auch alle Handwerker in ihren Werkstätten eine Werkstatt-, oder wie sie § 68 des ungarischen Gewerbegesetzes nennt, eine Arbeitsordnung anschlagen. Und mit dieser ist dann die volle Gleichheit der gesetzlichen Behandlung von Fabrik und Kleingewerbe statuirt.

Denn auch der letzte Rest des Unterschiedes zwischen Fabrik und Handwerk, das Krankencassen- und Genossenschaftswesen, wird nun in ganz anderer und zwar in gleichheitlicher Weise zu regeln sein. Mit dem Aufhören der Zwangsgenossenschaften entfällt selbstverständlich der Zwang zum Beitrage für die Bestreitung der Kranken- oder Spitalauslagen der Genossenschaft.

So wie die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für Gewerbeschulen von jetzt ab eine allgemeine, nicht auf die Mitglieder einer bestimmten Genossenschaft beschränkte werden wird, so muß nun auch das Krankenwesen sich auf Grund der allgemeinen Beitragspflicht von Seite der Arbeiter wie der Unternehmer entwickeln*).

Der künftigen freien Genossenschaft steht dann noch immer zu, in besonderer Weise für die geistigen, wirthschaftlichen oder sanitären Interessen der Mitglieder Sorge zu tragen.

Aber den bisherigen Zünften und den auf Grund des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 errichteten Zwangsgenossenschaften muß im gesetzlichen Wege energisch ein Ende bereitet werden. Man stelle denselben einen Präclusivtermin, innerhalb welchem sie sich in freie Genossenschaften auf Grund behördlich zu genehmigender Statuten verwandeln können, widrigens das Vermögen derselben nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten als caduk den öffentlichen Fonden zur Erfüllung der Gemeinde-, Landes- und Staatsaufgaben, hinsichtlich der Förderung des Gewerbes, insbesondere für das gewerbliche Schulwesen anheimfällt.

In ähnlicher, wenn auch vielleicht etwas zu drakonischer Weise hat auch die ungarische Gewerbeordnung den gordischen Knoten zu durchhauen versucht, welchen längst überwundene Zeiten der Classenscheidung und der gesetzlichen Privilegirung unlösbar geknüpft haben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall zur Beleuchtung der Voraussetzungen der Eheschließung vor der weltlichen Behörde.

Johann J. in K., welcher eine im fünften Grade anverwandte Person ehelichen wollte, wurde von seinem Pfarrer drei Mal ordnungsmäßig verkündet, dann aber nicht getraut, weil die inzwischen durch jenen Seelsorger selbst eingeholte Dispens vom kirchlichen Ehehinderniß jener Verwandtschaft wider Vermuthen nach Vollzug des dritten Aufgebotes noch nicht herabgelangt war. J. wollte diesfalls nicht mehr länger warten und begehrte die Entgegennahme der feierlichen Eheeinwilligung durch die politische Behörde. Diese (die Bezirkshauptmannschaft in H.) konnte von dem Seelsorger in K. weder eine Erklärung, daß in Folge des kirchlichen Aufgebotes ein Ehehinderniß nicht angezeigt worden war, noch die zur eigenen Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Ehewerber erforderlichen Matrikenauszüge erlangen, sondern sah sich genöthigt, behufs Sicherstellung, daß kein bürgerliches Ehehinderniß obwalte, das Aufgebot selbst (wenn auch mit Statthaltereibewilligung nur ein für alle Mal) zu wiederholen und die Matrikenscheine von Amtswegen beizuschaffen. In der Zwischenzeit langte die kirchliche Dispens an und erklärte sich der Seelsorger bereit, die kirchliche Trauung vorzunehmen.

Der Bezirkshauptmann, welcher den bürgerlichen Eheact bereits angekündigt hatte, wurde von dieser Bereitwilligkeit in Kenntniß gesetzt, ebenso durch ihn das Brautpaar; allein dieses erklärte nun auf dem Abschluß der Civilehe verharren zu wollen und wurde selbe sonach auch durch den Bezirkshauptmann vorgenommen.

Die Statthalterei davon durch eine Beschwerde des Consistoriums verständigt, mißbilligte in einem Erlaß an den Bezirkshauptmann dessen Vorgang und setzte hievon das Consistorium in Kenntniß, übrigens unter Ablehnung einer ihr zugemutheten Anordnung, obige Ehe durch nachfolgende kirchliche Trauung convalidiren zu lassen.

Da die bekannt gewordene Mißbilligung des Vorgehens des Bezirkshauptmannes Anlaß geworden, die Giltigkeit der abgeschlossenen Civilehe in Zweifel zu ziehen, so wurde von Seite der Partei ein Gesuch um Giltigkeitserklärung der Ehe an das Ministerium des Innern gerichtet.

Die Statthalterei beantragte diese Eingabe dahin zu erledigen, daß nach § 99 a. b. G. B. die Vermuthung für die Giltigkeit streite,

---

*) Das Nähere hierüber haben wir bereits in einem Aufsatze über Arbeiter-Kranken- und Invalidencassen in Nr. 9 dieser Zeitschrift anzudeuten versucht.

daß übrigens diese Angelegenheit behufs definitiver Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe des J. dem Gerichte zustehe, welches hierüber nach §§ 94 und 78 des a. b G. B. zu entscheiden habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. März 1872, Z. 3827 entschieden, „daß in dem besagten Falle die Bedingungen vorhanden waren, unter welchen nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. die eventuelle Eheschließung vor der weltlichen Behörde platzgreifen konnte, und daß der Bezirkshauptmann von H. berechtigt und verpflichtet war, nachdem die Trauung von dem berufenen Seelsorger aus einem durch die Gesetzgebung nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert war, über Ansuchen der Ehewerber die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegenzunehmen. Das Ministerium erkennt die von Johann J. und Anna J. geschlossene Verbindung als durch einen giltigen Trauungsact vollzogen, und erkennt, daß aus dem Grunde der Trauung durch die politische Behörde kein gesetzlicher Anlaß besteht, die Untersuchung und Entscheidung des Gerichtes über die Giltigkeit der Ehe anzuregen."

H.

Zur Frage der Behandlung der Ehedispensgesuche.

Franz E. wünschte die Schwester Anna Z. seiner am 4. Juli 1870 gestorbenen Frau Maria zu ehelichen und bat um Nachsicht des Ehehindernisses der Schwägerschaft. Als Grund führte er an, daß ein Kind seiner Gattin am Leben sei, welches wohl am besten seine volle Pflege bei seiner Schwägerin finden würde.

Die Statthalterei wies ihn an, vorher noch im Sinne des Hofdecretes vom 16. October 1800, G. S. 15 die Dispens der Kirchenbehörde nachzuweisen.

Hiegegen brachte E. eine Vorstellung ein, worin er anführte, daß laut vorliegender Erklärung des Pfarrers an der Ertheilung der kirchlichen Dispens nicht zu zweifeln sei und worin er um sogleiche Ertheilung der Nachsicht von Seite der Statthalterei bat, indem er darlegte, daß die an die bestandene n. ö. Regierung erflossenen Hofkanzleidecrete vom 12. November 1812, Z. 6046 und vom 1. Mai 1823, Z. 2417 keinem Zweifel darüber Raum lassen, und daß für den Vorgang bei Erwirkung von Ehedispensen schon vor dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 lediglich der § 83 a. b. G. B. zur Richtschnur zu dienen hatte, was dermalen um so weniger in Frage kommen könne, als durch den im Einvernehmen mit dem Cultusministerium an den Statthalter in Böhmen ergangenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1869, Z. 456 erklärt worden ist, daß die mit dem Hofdecrete vom 16. October 1800, Z. 2583 in Einklang stehende Anordnung der bestandenen Hofkanzlei vom 30. März 1815, Z. 5155, wornach die Landesstellen nie ohne vorläufige Einwilligung der Ordinariate Ehedispensen gewähren sollten, nicht als wieder in Kraft getreten angesehen werden könne, weil der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 nur die Giltigkeit der durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgründe aufrecht hält.

Das Ministerium des Innern hat in Entscheidung über die gegen den Statthaltereibescheid eingebrachte Beschwerde unterm 2. April 1872, Z. 2226 die Statthalterei aufgefordert, über das vorliegende Dispensgesuch Amt zu handeln, „weil durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl. das a. b. G. B. und die hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen wieder in Kraft gesetzt wurden und auch bereits vor Erlassung des k. Patentes vom 8. October 1856 Dispensgesuche in Eheangelegenheiten vorschriftsmäßig stets unmittelbar bei den Landesstellen einzubringen waren, welche sich (§ 83 a. b. G. B.) nach Beschaffenheit der Umstände hierüber in das weitere Vernehmen zu setzen hatten."

W.

Competenzstreit. Zuständigkeit der Gerichte im Falle des Streites um die Verwaltung einer Ortsarmenstiftung zwischen dem Pfarrarmeninstitute und der Gemeindeverwaltung.

Frau K. hat in ihrem Testamente von 4. April 1853 zugleich mit 7 anderen Theilnehmern die Armen in R. zu Erben eingesetzt. Nach dem im März 1855 erfolgten Tode der Erblasserin hat sich die Finanzprocuratur Namens der Armen von R. erbserklärt und wurde diese Erbserklärung von Seite des Landesgerichtes als der Abhandlungs-Instanz im Juli 1855 angenommen. Im October 1857 wurde der Nachlaß den Erben und zwar „den Armen zu R." im Betrage von 11.356 fl. 53 kr. zwar eingeantwortet, aber dem Armeninstitute der Pfarre R. ausgefolgt. Als die Stadtgemeinde R. hievon Kenntniß erhalten hatte, stellte sie an das Landesgericht das Klagebegehren: „es möge dem Armeninstitute der Pfarre R. die Abtretung und Auszahlung der ihm irrthümlich ausgefolgten, den Armen von R. angefallenen und eingeantworteten Erbschaft sammt den vom Zustellungstage der Klage aushaftenden Zinsen und von da an weiter laufenden Satzungen an die Stadtgemeinde R. bei sonstiger Execution aufgetragen werden".

Der Proceß wurde durchgeführt und vom Landesgerichte erkannt: „Das Armeninstitut der Pfarre R. sei schuldig, an die Stadtgemeinde R. als Vertreterin der Armen der Stadt R. die den letzteren anheimgefallene und eingeantwortete, dem Armeninstitute irrthümlich übergebene Erbschaft vom Tage der Klagszustellung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution herauszugeben."

Die Angelegenheit gelangte nunmehr im Appellationswege an das Oberlandesgericht, welches im Sinne des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Z. 1669 J. G. S. rücksichtlich der Competenz die Wohlmeinung der Statthalterei einholte und sich dahin aussprach, daß seines Erachtens der Gegenstand zur Competenz der administrativen Behörden gehöre, weil die Klägerin nur die Verwaltung der Stiftung verlange. Das Oberlandesgericht ging nämlich von der Ansicht aus, daß es sich vorliegend nicht darum handle, ob unter den Armen von R. bloß die Localarmen der Stadt oder jenes Sprengels des Pfarrarmeninstitutes zu verstehen seien, worüber allerdings die Gerichte zu entscheiden competent wären, sondern daß es sich um die Entscheidung darüber handelt, wem die Verwaltung dieser Erbschaft, respective Stiftung zustehe? Die Gemeinde habe im Processe wiederholt erklärt, daß sie die Erbschaft nicht für sich, sondern nur für die Armen der Stadt in Anspruch nehme. Ueber die Frage der Verwaltung einer Stiftung entscheide aber die politische Behörde."

Die Statthalterei sprach sich mit Rücksicht auf den Wortlaut der Klage und Replik, wornach es sich um die Verwaltung handle, für die Competenz der politischen Behörden aus. Sie hob hervor, daß es sich hier um eine Stiftung handelt; daß in der Statthaltereientscheidung vom 9. Mai 1857 ausgesprochen wurde, daß der Stiftungsgenuß den Armen der Pfarre R., nicht der Stadtgemeinde, zuzufallen habe und daß bereits in zwei Statthaltereierlässen von 1858 und 1868 entschieden worden, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Pfarrarmeninstitute R. zustehe. Die Statthalterei hob aber weiters noch hervor, daß, wenn das Klagsbegehren auch die Frage über den Erbsanfall selbst, resp. die Berechtigung des Stiftungsgenusses involviren würde, allerdings die Competenz der Gerichte eintreten müßte.

Der oberste Gerichtshof hat in Erwägung, daß, wenn auch das Klage- und Replikbegehren — und zwar dem Anscheine nach verfänglicher Weise — vornehmlich auf Herausgabe der fraglichen Erbschaft in die Verwaltung der klagenden Stadtgemeinde gerichtet ist, daraus doch zu entnehmen ist, es habe die Klage den Zweck den Erbanfall selbst, beziehungsweise die Stiftungsgenußberechtigung anzufechten, da nach dem Klagebegehren die Uebergabe der Erbschaft an das geklagte Pfarrarmeninstitut als irrthümlich erfolgt bezeichnet werden soll; in weiterer Erwägung, daß es sich demnach um Auslegung des Wortlautes des Testamentes der Josepha K. und die Rechtsgiltigkeit der darauf gestützten gerichtlichen Einantwortung deren Verlassenschaft handelt — in seiner Note an das um seine Wohlmeinung begrüßte Ministerium des Innern die Ansicht ausgesprochen, daß zur Entscheidung dieser Rechtssache die Gerichte competent seien.

Das Ministerium des Innern ist in seiner Antwortsnote vom 19. Mai 1872, Z. 6786 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des im Grunde der a. h. Entschließung vom 15. Mai 1841 erflossenen Hofkanzleidecretes vom 21. Mai 1841 (politische Gesetzsammlung 69, Band Nr. 60) der Anschauung des obersten Gerichtshofes, daß in dieser Angelegenheit die Competenz der Gerichte platzzugreifen habe, beigetreten.

Kl.

Ausübung der Schriftsetzerei als eines selbstständigen concessionirten Gewerbes nicht zugelassen.

Hermann H., Brandweinverschleißer in W., schritt um die Concession zur selbstständigen gewerblichen Ausübung der Schriftsetzerei ein, indem er angab, daß er die ihm bei seinen Branntweinverschleiße erübrigende freie Zeit zum Schriftsetzen und zwar ausschließend von hebräischen Gebetbüchern benützen wolle, jedoch nicht die Mittel auch zur Errichtung einer mit der Setzerei zusammenhängenden Druckerei besitze. Er führte weiters an, daß er die Buchdruckerei erlernt und seit dem Jahre 1856, wo er nach W. gekommen, bis in die neueste Zeit als Buchdruckergehilfe ausgeübt habe.

Die Localbehörden sprachen sich gutachtlich dahin aus, den Concessionswerber abzuweisen, „weil die Gewerbe- und Preßgesetzgebung die Schriftsetzerei als ein getrennt von der Buchdruckerei auszuübendes Gewerbe nicht kenne und weil eine solche Trennung des Buchdruckerbetriebes überdies auch aus Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung unzulässig wäre".

In Folge dessen gab die Statthalterei dem Concessionsgesuche keine Folge.

Im Ministerialrecurse machte der Concessionswerber bezüglich des Einwandes der Schwierigkeit der polizeilichen Ueberwachung geltend, daß die Schriftsetzerei an sich gar keiner polizeilichen Ueberwachung unterworfen sein und durch sie, solange der Satz nicht gedruckt sei, eine Uebertretung gar nicht begangen werden könne.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 21. Februar 1872, Z. 1887 „dem Recurse des Hermann H. gegen die Statthaltereientscheidung, womit derselbe mit seinem Gesuche um die Concession zum gewerbsmäßigen Betriebe der Schriftsetzerei in W. abgewiesen wurde, keine Folge gegeben". L.

Notiz.

(Anzahl und Umfang von Ortsgemeinden.) Die Zählung vom 31. December 1869 hat im Bereiche der diesseitigen Königreiche und Länder 21.835 Ortsgemeinden constatirt, welche weiter in 55.122 Ortschaften und die letzteren ihrer Benennung nach in 738 Städte, 1270 Marktflecken und 53.114 Dörfer, Weiler, Rotten, Gebäudecomplexe der Gutsgebiete ꝛc. zerfallen. Dies die definitiven Zahlen, welche von den anfangs veröffentlichten in etwas abweichen, deßhalb, weil von Galizien nachträgliche Richtigstellungen einlangten. Was nun die Ortsgemeinden betrifft, so sind dieselben, da sie nach dem in Kraft bestehenden Gemeindegesetze vom 5. März 1862 die unterste Einheit der politischen Verwaltung bilden, zu deren Verband jede Liegenschaft gehören muß, ganz genau gezählt. Auf eine Ortsgemeinde entfallen in Kärnten 13·8 Ortschaften, in Oesterreich ob der Enns 11·2, in Krain 9·3, in Dalmatien 7·7, im Küstenlande 5·3, in Salzburg 4·9, in Niederösterreich 2·8, in Steiermark 2·5, in Tirol und Vorarlberg ebensoviel, in Böhmen 2·1, in Galizien 1·9, in der Bukowina 1·7, in Schlesien 1·5 und in Mähren 1·2 Ortschaften. Schon in dieser Reihe zeigt sich die Eigenthümlichkeit der Alpenländer, wo die Ortsgemeinden nicht selten ganze Thäler mit ihren auf viele Stunden Umfang zerstreuten Bauernhöfen umfassen. Die größten Extreme zeigen sich in der Bezirkshauptmannschaft Ried mit 21, Braunau und Schärding mit 20, Wels mit 15, Rudolfswörth (Krain) mit 25, Gurkfeld mit 24 Ortschaften auf Eine Ortsgemeinde.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671 F. M. betreffend die steuerrechtliche Behandlung der hierlands befindlichen Zweiganstalten der ungarischen Versicherungsgesellschaften.

Ueber eine Anfrage der Finanzlandesdirection in Nied.-Oesterr. wird bemerkt, daß die bestehenden Erwerb- und Einkommensteuervorschriften auf die hierlands befindlichen Filialen, Zweiganstalten, Agentien ꝛc. ungarischer Versicherungsgesellschaften, da dieselben im Sinne des Art. II des Uebereinkommens vom 19. December 1869/7. Jänner 1870 zum Zwecke der Besteuerung als selbstständige Unternehmungen anzusehen und demnach in Gemäßheit des Art. V des bezogenen Uebereinkommens und des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 14 ex 1868) in Betreff der Steuerpflicht den einheimischen Unternehmungen derselben Art gleichzustellen sind, ihre volle Anwendung haben und die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 19. December 1869/7. Jänner 1870 bei Bemessung der Steuer nur insoferne zu berücksichtigen sind, daß bei solchen Zweigunternehmungen lediglich jener Betrag als Steuerbasis anzunehmen ist, welcher von der ungarischen Finanzverwaltung in Gemäßheit des Art. IV des letztcitirten Uebereinkommens ermittelt worden ist und der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Fall zu Fall bekannt gegeben wird.

Würde jedoch die nach dieser Grundlage zu bemessende Einkommensteuer die Höhe der nach hierländigen Steuernormen für derlei Unternehmungen vorzuschreibenden Erwerbsteuer sammt dem Drittelzuschlage nicht erreichen, so sei nach § 20 des Einkommensteuerpatentes vorzugehen.

In Beziehung auf die Anwendung des Erwerbsteuertarifs auf die einzelnen Zweiganstalten sei sich gegenwärtig zu halten, daß in Uebereinstimmung mit der im hohen Erlasse vom 12. September 1870, Z. 3656 F. M. (hierortige Verordnung vom 21. October 1870, Z. 9687, enthaltenen Norm nur jene Filialen, Zweiganstalten und Agentien, welche zur selbstständigen Abschließung von Versicherungsverträgen berechtigt sind, nach der zweiten Beschäftigungs-Hauptabtheilung als Handelsunternehmungen und nicht als Großhandlungen in die Erwerbsteuer nach einem billigen Ausmaße einzubeziehen sind, während jene Agenten, die nur als Geschäftsvermittler fungiren, in die vierte Beschäftigungs-Hauptabtheilung gehören. Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine Besteuerung der gedachten Unternehmungen und Agenten bis einschließlich 1870 noch nicht stattgefunden hat, sei von der Vorschreibung einer Nachtragssteuer für die Zeit bis inclusive 1870 Umgang zu nehmen.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer ist nach dem weiteren Inhalte des obigen Erlasses die Bekanntgabe der im Sinne des Art. IV des Uebereinkommens ermittelten Steuergrundlage nicht abzuwarten.

Personalien.

Seine Majestät haben die von dem bisherigen Titular- und Honorar-Generalconsul in Rio de Janeiro Ferdinand Schmid angesuchte Enthebung von den von ihm bisher bekleideten Functionen unter Belassung des Titels eines k. k. Generalconsuls genehmigt und den derzeitigen Gerenten des gedachten Generalconsulates Karl Wilhelm Groß zum unbesoldeten Generalconsul in Rio de Janeiro mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Kolin Joseph Ritter v. Brechler v. Troskovitz den Titel und Rang eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereiconcipisten bei der böhmischen Statthalterei Friedrich Jenik-Zasadsky Ritter v. Gamsendorf und Franz Safařik das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Friesach in Kärnten Johann Fridolin Fiala das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Soor in Böhmen Joseph Tamm das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den Postdirectionsconcipisten Agathon Parasini in Triest und Dr. Adalbert Hofmann in Wien zu Secretären im Status der k. k. Postdirectionen, ferner den Postcontrolor Franz Haraschin zum Stadtpostinspector und den Postcontrolor Anton Kraft zum Adjuncten der Postökonomie-Verwaltung in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialkanzlei-Officiale Edmund Falb und Alexander Ritter v. Seyfried, dann den Hilfsämterdirections-Adjuncten Joseph Slamic zu Hilfsämterdirections-Adjuncten im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Calculantenstelle bei der Finanzlandesdirection in Graz mit dem Taggelde von 1 fl., bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 161.)

Drei Prakticantenstellen bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien, Taggeld 1 fl. 50 kr., bis 8. August 1872. (Amtsbl. Nr. 161.)

Oberfinanzrathsstelle im Gremium der k. k. mährischen Finanzlandesdirection, Gehalt 2100 fl., bis 1. August 1872. (Amtsbl. Nr. 161.)

Controlorsstelle bei der Filiale des Hauptpunzirungsamtes in Wien, Gehalt 1000 fl. und Quartiergeld 200 fl., bis 1. August 1872. (Amtsbl. Nr. 161.)

Zwei Statthaltereiconcipistenstellen bei dem Landesschulrathe in Mähren mit dem Gehalte von 1200 fl., beziehungsweise 1000 fl. und 800 fl., bis 25. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 161.)

Bezirkshauptmannsstelle bei der politischen Behörde in Steiermark zweiter Classe, Gehalt 1600 fl., bis 28. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 161.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzlandesdirection in Triest mit dem Gehalte 700 fl. und Quartiergeld 200 fl., bis 5. August 1872. (Amtsbl. Nr. 165.)

Einnehmerstelle beim k. k. Hauptzollamte in Simbach mit dem Gehalte jährlich 1100 fl. und Naturalquartier oder dem zehnpercentigen Quartiergelde, eventuell eine Controlorsstelle bei den Zollämtern in Ober-Oesterreich mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und Naturalquartier oder zehnpercentigem Quartiergelde, bis 6. August 1872. (Amtsbl. Nr. 166.)

Rechnungsofficialsstelle bei dem Rechnungsdepartement der mährischen Statthalterei mit dem Gehalte von 800 fl. oder 700 fl., eventuell eine der ei Stelle mit dem Gehalte jährlich 600 fl. oder 500 fl., bis 8. August 1872. (Amtsbl. Nr. 166.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.